

Am 15.05.2014 hatten die Vertreter des BDR erneut Gelegenheit mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über aktuelle Rechtspflegerbelange ins Gespräch zu kommen. Zu den Themen im Einzelnen:

### **Heimarbeit/Telearbeit**

Zur Frage der Heimarbeit zeigten sich die Gesprächspartner des OLG offen und verwiesen auf eine bereits laufende Initiative eines Landgerichtspräsidenten, hierfür verbindliche Regelungen für alle vier Bezirke zu schaffen. Die Vertreter des Oberlandesgerichts führen hierzu aktuell eine Anhörung durch. Die Heimarbeit wird aber nur auf Arbeitsgänge, welche keine Anbindung an elektronische Datenbanken erfordern, möglich sein. Für die Rechtspfleger kommen damit grundsätzlich nur Verwaltungstätigkeiten in Betracht, welche im Rahmen einer möglichen Regelung in Heimarbeit erledigt werden könnten. Der Präsident des Oberlandesgerichts betonte, dass er auch die Amtsgerichtsdirektoren ermutige, dort wo es sinnvoll und machbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen und hierbei auf flexible Arbeitszeitmodelle einzugehen.

Hinsichtlich der Telearbeit wurde leider weiterhin eine abwehrende Haltung eingenommen. Es wurde seitens des Dienstherrn auf die zu wahrende Datensicherheit und die Kosten für zu beschaffende Hardware verwiesen. Die Vertreter des BDR erwiderten, dass die Mitarbeiter möglicherweise bereit wären, die Hardwarekosten selbst zu tragen und in anderen Bundesländern wie z.B. Niedersachsen bereits ein sicheres Netzwerk mit Anbindung an die Fachanwendung erfolgreich erprobt wurde. Hiergegen wurde vom Präsidenten eingewandt, dass die Datenschutzrichtlinien des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und die Vertreter der DVZ GmbH ein solches Verfahren nicht billigen würden.

Wir teilten abschließend mit, dass wir das Thema weiterhin konsequent verfolgen werden und in Anbetracht der fortschreitenden Entwicklungen andernorts auch in unserem Land eine Veränderung der Ansichten erfolgen sollte.

### **Vertrauensarbeitszeit**

Für uns überraschend nahmen die Vertreter des Oberlandesgerichts auch zu dieser Frage eine ablehnende Haltung ein. Es wurde argumentiert, dass im Hinblick auf die Belastung der Rechtspfleger ja überhaupt kein Raum für eine Vertrauensarbeitszeit gegeben sei und auch die Mehrheit der Kollegen, wohl auch wegen der Belastung, sich sicherer fühlen, wenn die Arbeitszeit erfasst werde. Weiterhin ließe die Arbeitszeitverordnung M-V eine eigenständige Regelung für den Geschäftsbereich nicht zu. Im Übrigen bestehen Bedenken, das Ansehen der Justiz betreffend, sollten Rechtsuchende in den vom Rechtspfleger betreuten, besonders publikumsintensiven, Aufgabenfeldern keine qualifizierten Ansprechpartner finden, da der zuständige Kollege beispielsweise nicht mehr anwesend sei.

Die Vertreter des BDR widersprachen dahingehend, dass gerade wegen der durchschnittlich hohen Belastung eine flexible Arbeitszeitgestaltung die Möglichkeit eröffnen würde, auf Spitzen angemessen reagieren zu können und durch das Wissen der eigenen Freiheit in der Gestaltung der Arbeitszeit eine größere Arbeitszufriedenheit zu erreichen wäre. Es ist außerdem unbestritten, dass nicht jeder Rechtspfleger die Möglichkeit der Vertrauensarbeitszeit nutzen wolle. Die Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit soll individuell von jedem Rechtspfleger abgewogen und entschieden werden. Sie ist selbstverständlich freiwillig. Auch die Arbeitszeitverordnung und das Landesbeamtengesetz M-V stellen nach unserer Ansicht keine Hinderungsgründe dar, da hier nur festgehalten ist,

dass der Beamte 40 Wochenstunden an allen Arbeitstagen der Woche zu erbringen hat. Diese Forderung des Dienstherrn würde durch die Einführung der Vertrauensarbeitszeit in keiner Weise berührt. Die ständige Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners während der nach den Geschäftsordnungsvorschriften vorgegebenen Sprechzeiten sicherzustellen, ist eine Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Vertrauensarbeitszeit und in jeder bisher bekannten Regelung unmissverständlich geregelt.

Leider konnten wir auch mit dem Hinweis auf die Vielzahl der Bundesländer, die Rechtspflögern mittlerweile die Vertrauensarbeitszeit zugestehen, keine grundlegende Änderung der Position seitens der Vertreter des Oberlandesgerichts erwirken, was wohl auch mit einer deckungsgleichen Position zu dieser Frage im Justizministerium begründet werden kann.

Wir werden jedoch weiterhin auf die Isolierung unseres Bundeslandes in dieser Frage hinweisen und unter anderem Begründungen zu den Fragen erbitten, die woanders scheinbar auch mit Vertrauensarbeitszeit lösbar sind.

### **Durchführung einer analytischen Dienstpostenbewertung**

Wie bereits mit unserem Schreiben an die Justizministerin vom 12.02.2014 und auf dem Rechtspflögertag 2013 deutlich dargelegt, erachten wir die getrennte Bewertung von Dienstposten innerhalb der Laufbahn des Rechtspflögers für nicht sachgerecht und praktisch nicht durchführbar. Sofern innerhalb der Justiz eine Dienstpostenbewertung durchgeführt wird, kann die Laufbahn des Rechtspflögers, sofern er rechtlich fachliche Aufgaben wahrnimmt, nur als gebündelter Dienstposten betrachtet werden.

Die Vertreter des OLG stimmen in dieser Frage größtenteils mit den Vertretern des BDR überein und sichern zu, dass sie an dem weiterhin laufenden Meinungsbildungsprozess zu dieser Frage von den Vertretern des Justizministeriums beteiligt werden.

### **Umsetzung der Gerichtsstrukturreform**

Der Präsident sicherte zu, dass er in eigenem Interesse die notwendigen Personalmaßnahmen so individuell abgestimmt wie möglich, umsetzen will. Den persönlichen Belangen der betroffenen Rechtspflöger soll, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, entsprochen werden.

Die Personalmaßnahmen finden unter Beteiligung der örtlichen aber auch des Bezirkspersonalrates statt, wobei die grundsätzliche Frage, dass eine Versetzung von einem aufzulösenden Gericht an eine andere Dienststelle (im Regelfall das Gericht, dem die Zuständigkeiten des aufgelösten Gerichtes übertragen wurden) unausweichlich ist, nicht verkannt werden darf.

Für das aufzulösende Amtsgericht Anklam wird es, da die Aufgaben an zwei in unterschiedlichen Landgerichtsbezirken angesiedelten Gerichten übertragen werden, eine ganzheitliche Planung in Zuständigkeit des Oberlandesgerichts geben.

### **Beförderungen**

Wie zugesichert, ist die gemeinsame Beförderungsrunde 2013 **und** 2014 seitens des Justizministeriums eröffnet worden. Die beabsichtigten Beförderungen im Geschäftsbereich



des Oberlandesgerichts für das Jahr 2014 (die Maßnahmen für das Jahr 2013 waren bereits gemeldet) werden nun an das Justizministerium übermittelt.

Die Anzahl der insgesamt zu vergebenden Beförderungsjäger (2013 **und** 2014) bleibt gleich, jedoch können sich durch zwischenzeitlich eingetretene Personalverschiebungen geringfügige Änderungen der einzelnen Dienststellen ergeben.

Dem von uns an den Präsidenten herangetragene Eindruck eines Teils unserer Mitglieder, dass zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken eine unausgewogene Anmeldung der Beförderungsjäger stattfindet, wurde widersprochen.

Grundsätzlich sei kein Unterschied festzustellen, wobei nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass der Stellenkegel der bereits besetzten Beförderungsjäger je nach Landgerichtsbezirk variiert und aus diesem Grund in einigen Bezirken die Wertigkeit der Stellen bereits ausgereizt sei.

*Kückenmeister/Birke August 2014*